

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 38.03
OVG 10 LB 238/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. August 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. D r i e h a u s
sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. B o r g s - M a c i e j e w s k i
und L i e b l e r

beschlossen:

Die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts
über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 29. Ja-
nuar 2003 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt
der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde des Klägers ist begründet.

Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). In dem erstreb-
ten Revisionsverfahren kann voraussichtlich die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ge-
klärt werden, innerhalb welchen zeitlichen Rahmens ein Verpächter, der nicht selber Milch-
erzeuger ist, den an ihn nach Beendigung des Pachtverhältnisses zurückgegebenen Betrieb
oder Betriebsteil samt Referenzmenge an einen milcherzeugenden Dritten übertragen muss,
um einen Referenzmengenverlust zu vermeiden.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 3 C
30.03 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.
Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, ein-
zureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der
Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer
an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung
zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen
Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum
Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Be-
amte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde
oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zuge-

hören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Prof. Dr. Driehaus

Dr. Borgs-Maciejewski

Liebler